

Entgelte und Annahmekatalog für Abfallanlieferungen zur Deponie Horm

Pfarrer-Pleus-Straße 46,
52393 Hürtgenwald-Horm

Öffnungszeiten

montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr
Letzte Annahme um 16.45 Uhr!

samstags: 8.00 bis 12.45 Uhr
**Ausschließlich für private
Bauschutt - Anlieferungen!**

Gültig ab 23.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Entgelte für die Anlieferung mineralischer Abfälle zur Deponie Horm

Abfallartenkatalog mit Zuordnungskriterien

überreicht durch die
Dürener Deponiegesellschaft mbH,
Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald
Telefon: 0 24 29 / 94 94 0
Telefax: 0 24 29 / 94 94 25
e-mail: info@ddg-mbh.de
homepage: www.ddg-mbh.de

Entgelte für die Anlieferung von mineralischen Abfällen zur Deponie Horm

Gültig ab 23.12.2010

1. Für die Entsorgung aller von dieser Entgeltliste erfassten Abfallstoffe erhebt die Dürener Deponiegesellschaft mbH als Betreiberin der Deponie Horm von den Benutzern auf vertraglicher Grundlage ein privatrechtliches Entgelt.

2. Entgelte

2.1. Bauschutt 20,00 €/t

2.2. Bodenaushub 15,00 €/t

2.3. Das Mindestentgelt je Anlieferung beträgt 10,00 €

2.4. Für die Benutzung des Sicherstellungsplatzes auf der Deponie Horm wird pro abgestelltem Container für jeden angefangenen Monat ein Entgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.

2.5. Bei größeren Anlieferungsmengen: Preis auf Anfrage

2.6. Analysen und Aufwendungen sind vom Anlieferer zu ersetzen, wenn

- die Ergebnisse zur Zurückweisung führen
- Analysen und Aufwendungen aufgrund von Genehmigungsbescheiden oder sonstigen behördlichen Forderungen durchzuführen sind.

2.7. Soweit nicht im Einzelnen anders ausgewiesen wird auf alle angegebenen

Entgelte die gesetzliche Mehrwertsteuer (Mwst.) erhoben.

3. Gewichtsbestimmung

3.1. Grundlage der Entgeltermittlung ist das verwogene Gesamtgewicht abzüglich des verwogenen Leergewichts. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht zzgl. der Wechselaufbauten; im Zweifel wird das Gewicht des Wechselaufbaus mit 0,5 t angesetzt. Sind Aufbauten im Kraftfahrzeugschein nicht vermerkt, wird auf Verlangen des Fahrers oder Halters eine Rückverwiegung vorgenommen.

3.2. Fällt das Wägedatenerfassungssystem aus, ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus dem Kraftfahrzeugschein ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

4. Abrechnungsgrundlagen und Abfalldefinitionen

- 4.1 Mineralische Abfälle einschließlich Bauschutt und Bodenaushub sind der Entgeltgruppe Ziff. 2.1.7 zuzuordnen, wenn die Z2-Werte der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ überschritten werden.

Hürtgenwald, den 23.03.2015

gez.
Dieter Jamrozy

gez.
Hans Martin Steins

Geschäftsführung der
Dürener Deponiegesellschaft mbH
Pfarrer-Pleus-Straße 46
52393 Hürtgenwald
0 24 29 / 94 94-0

Deponie Horm

Verwertung in Grundwassersicherungsbauwerk

Plangenehmigungsverfahren für die Stilllegung der Deponie Horm

Gemäß Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.12.2010, Aktenzeichen: 52.21.1-(3.8)-2/94-e ist die Errichtung eines Grundwassersicherungsbauwerkes unter Verwendung von Deponieersatzbaustoffen zugelassen worden.

Die Freistellung gemäß § 7 NachwV, FRE3HOR00001 hat eine Gültigkeit bis zum 19.04.2017. Folgende Abfallarten dürfen auf der Deponie im Rahmen der Verwertung für die Errichtung des Grundwassersicherungsbauwerkes eingesetzt werden:

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweischmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausn. derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen; die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechan. Behandlung von Abfällen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährl. Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung (nur Kanalsand)

Für die Parameter TOC, BTEX, PCB, DOC und Barium gelten die Zuordnungswerte des Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV (DK 0), für die restlichen Parameter die Zuordnungswerte der Spalte 6 (DK I).

Die Ablagerung von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung ist nicht zulässig.